

Exposé

Eheaufhebung (§ 37 EheG) und Ehescheidung (§ 49 EheG)
jüdischer Parteien
in der Praxis des LGZ Wien bzw. LG Wien

Dissertantin: Mag. Victoria Stickelberger, LL.M. (Maastricht)

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel

Dissertationsgebiet: Rechtsgeschichte

Matrikelnummer: 0850925

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Inhalt

„Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitiger Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Menschen verschiedenen Geschlechts zum Zwecke der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zwecke der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“¹

Im Nationalsozialismus wurde die Ehe als Teil eines übergeordneten Ganzen betrachtet, dem sie in möglichst zweckmäßiger Weise dienen sollte. Der Zweck der Ehe war die Erhaltung von Art und Rasse. Das „Deutsche Blut“, sollte vor einer möglichen Vermischung geschützt werden und Eheleute „deutschen Blutes“ eine möglichst große Anzahl „erbgesunder, rein arischer Kinder zeugen und zu treuen Nationalsozialisten erziehen“.²

Nach der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 13. März 1938 setzten die Nationalsozialisten alles daran, die Angleichung der Rechtsordnungen beider Länder so rasch wie möglich zu vollziehen. So beschloss die Reichsregierung bereits am 6. Juli 1938 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet³. Das Gesetz trat am 1. August 1938 in Kraft und gleichzeitig auch die erste Durchführungsverordnung⁴.

Die wichtigste Einbruchsstelle der Rassenideologie war der Aufhebungstatbestand des § 37 EheG 1938, der Mischehen⁵ jedoch nicht explizit erwähnte.

§ 37 EheG:

- (1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.*
- (2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach*

¹ Schubert, Akademie für Deutsches Recht: 1933-1945, Protokoll der Sitzung am 18.11.1938, 688.

² Lehner, Familie – Recht – Politik (1987), 152.

³ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, RGBI I 807.

⁴ Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 27. Juli 1938, RGBI I 923.

⁵ Der Begriff der Mischehe bezeichnete in der Zeit des Nationalsozialismus Ehen zwischen einem Arier und einem „Juden“ im Sinne der Nürnberger Rassegesetze.

Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Im Aufhebungsstreit traf den Kläger grundsätzlich die volle Beweislast. Er musste alle Umstände des Aufhebungstatbestandes, einschließlich seines Irrtums, beweisen. Nicht ausreichend war die nur mögliche oder wahrscheinliche Unkenntnis der Umstände, die die Aufhebung rechtfertigten. Der Irrtum galt als nachgewiesen, wenn die Überzeugung über die Unkenntnis zur Zeit der Eheschließung begründet war. Die klagende Partei musste weiters beweisen, dass sie bei Kenntnis der nachgewiesenen Umstände die Ehe nicht geschlossen hätte. An diese Beweisführung waren besonders strenge Anforderungen zu stellen.⁶

Der Irrtum musste sich auf Umstände erstrecken, die den irrenden Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. Daraus folgte, dass der Irrtum für das Zustandekommen der Ehe ursächlich gewesen sein muss.

Die Aufhebung der Ehe gemäß § 37 EheG 1938 konnte nur vollzogen werden, wenn die maßgebenden Umstände bereits bei der Eheschließung vorgelegen haben. Dies bedeutete allerdings nicht, dass sie damals schon erkennbar gewesen sein müssen. Die Umstände führten auch dann zu einer Aufhebung, wenn sie erst in einem späteren Zeitpunkt erkennbar oder erst im Laufe der Ehe erkannt wurden. Dies war vor allem von Bedeutung bei Irrtum über die Rassezugehörigkeit oder einer verborgenen Anlage zur Erbkrankheit. Zur Prüfung der Frage, ob der maßgebende Umstand bereits bei der Eheschließung vorlag, waren alle Erkenntnismittel verwertbar, die im Zeitpunkt der Entscheidung über das Aufhebungsbegehren zur Verfügung standen.⁷

Der Umstand, der nach nationalsozialistischer Auffassung besonders tiefe Bedeutung für die Ehe als die Keimzelle des völkischen Lebens hatte, war die „Rassezugehörigkeit“ der Ehegatten. Irrtum über die „Rasse“ bzw den Grad des „fremden Bluteinschlags“ begründete immer die Aufhebung der Ehe. Die Aufhebung war unter anderem auch dann gerechtfertigt, wenn man darüber irrte, ob der Ehegatte jüdischer Mischling⁸ 1.⁹ oder 2.¹⁰ Grades war.¹¹

⁶ Volkmar, Antoni, Ficker, Rexroth, Anz, Großdeutsches Eherecht (1939), 144.

⁷ Scanzoni, Das großdeutsche Ehegesetz² (1939), 69; Volkmar, Antoni, Ficker, Rexroth, Anz, Großdeutsches Eherecht (1939), 141.

⁸ § 2 Abs 1 Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, RGBI I 1935, 1333f: Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt.

⁹ Als Mischling 1. Grades oder Halbjude bezeichnete man Personen, die zwei jüdische Großeltern hatten, aber nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten.

¹⁰ Als Mischling 2. Grades oder Vierteljude bezeichnete man die Person, unter dessen Großeltern sich ein Jude befand.

¹¹ Volkmar, Antoni, Ficker, Rexroth, Anz, Großdeutsches Eherecht (1939), 138.

Die Aufhebung war auch möglich, wenn der Ehegatte statt „deutschblütig“ in Wirklichkeit „Vierteljude“ war, obwohl nach dem Blutschutzgesetz¹² kein Eheverbot bestand. Die erste Verordnung¹³ des Blutschutzgesetzes besagte, dass „Vierteljuden“ nur Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes heiraten durften. Damit wurde sichergestellt, dass die Gruppe der „Vierteljuden“ in der nächsten Generation verschwand, ohne dass das „Deutsche Volk“ in seiner Erbmasse merklich verändert bzw verschlechtert wurde. „Halbjuden“ durften ohne weiteres Juden heiraten und wurden damit zu „Volljuden“. Zur Eheschließung mit „Deutschblütigen“ oder „Vierteljuden“ benötigten sie eine Genehmigung des Reichsministeriums für Inneres und des Stellvertreters des Führers.¹⁴

Als Aufhebungsgrund kam aber nicht nur der Irrtum über die „Rassezugehörigkeit“ als solcher in Betracht, sondern auch der Irrtum über die Bedeutung und die Auswirkungen der Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer „fremden Rasse“ oder eines „artfremden Bluteinschlages“. Dies allerdings nur, wenn die Ehe zu einer Zeit geschlossen wurde, in der die Erkenntnis der Erb- und Rassenlehre noch nicht Allgemeingut des Volkes war. Das bedeutete, dass die Berufung auf einen Irrtum über die Bedeutung und die Auswirkungen der Rassezugehörigkeit nicht mehr in Betracht kam, wenn die Ehe zu einer Zeit geschlossen wurde, in der bei jedem Volksgenossen infolge der Aufklärungsarbeiten der NSDAP und der Rassegesetzgebung des Dritten Reiches die Kenntnis von der Bedeutung der Rassezugehörigkeit vorausgesetzt werden musste.¹⁵ Aus den Urteilen des „Landgerichts für Zivilrechtsachen Wien“ ist ersichtlich, dass die Klagebegehren der arischen Kläger und ihrer Rechtsanwälte sich in der Argumentation von Anfang an glichen. Hauptargument war, dass erst nach dem Umbruch das nationalsozialistische Gedankengut in Österreich publik wurde und man sich darüber klar wurde, was es bedeutete jüdisch zu sein oder mit einem Juden verheiratet zu sein.

Arbeitsmethode und Forschungsfragen

Der Großteil der Arbeit wird in der Aufarbeitung der Gerichtsentscheidungen des Landgerichts Wien von 1938 bis 1945 liegen. Im Zuge der Arbeit am FWF-Projekt, „Privatrecht in

¹² Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, RGBI 1935 I, 1146f.

¹³ Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, RGBI I 1935, 1334ff.

¹⁴ *Schmidt*, Der Gau Kurhessen und seine Gau- und Kreisleiter im 3. Reich (2013), 177.

¹⁵ *Volkmar, Antoni, Ficker, Rexroth, Anz*, Großdeutsches Eherecht (1939), 138; Reichsgericht vom 4. Mai 1939 – IV B 15/39; Reichsgericht vom 17. August 1939 – IV 351/39; Landesgericht ZRS Wien vom 23. Dezember 1938 – 13 Cg 305/38.

unsicheren Zeiten - Österr. Zivilrechtsjudikatur unter der NS-Herrschaft“ von Univ.Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel, haben meine Kollegen und ich die gesamte Zivilrechtsprechung des Landgerichts Wien dokumentiert und eine Datenbank erstellt. In den Jahren 1938 bis 1945 wurden am Landgericht Wien ca. 1300 Eheaufhebungen bzw Ehescheidungen mit ideologischem Hintergrund bzw Argumentation verhandelt. Der Großteil der Arbeit wird in der Aufarbeitung dieser Gerichtsentscheidungen liegen.

Nach einer kurzen historischen Einleitung, wird die Rechtslage in Deutschland nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten behandelt werden. Hier wird der Schwerpunkt auf den §§ 1333 ff BGB liegen, die für die Ehescheidungen bzw Eheaufhebungen bis zur Einführung des Ehegesetzes 1938, einschlägig waren. In diesem Zusammenhang werden auch die wichtigsten Reichsgerichtsurteile, die die Aufhebung einer sogenannte „Mischehe“ behandelten, diskutiert werden. Nach der Entstehungsgeschichte des Ehegesetzes von 1938 wird die nationalsozialistische Sichtweise auf Ehe und Familie anhand der Gerichtsurteile des Landgerichts Wien aufgezeigt und praktisch erläutert werden.

Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

Welcher ideologischen Argumentationsweise bedienten sich die Parteien bei der Eheaufhebung bzw. Ehescheidung?

Wie haben die Richter auf das Ehegesetz 1938 in Österreich reagiert?

Wie haben die Richter die ideologische Argumentation der Parteien aufgenommen?

Haben alle Richter die ideologische Weltanschauung sofort übernommen oder gab es Gerichtsurteile, die sich gegen die Ansichten des Regimes stellten?

Wie wurde § 37 EheG zum Angelpunkt für die Aufhebung von „Rassenmischehen“, obwohl der Gesetzestext selbst keine ideologischen Merkmale aufzeigt?

Forschungsstand

Die Zivilrechtsprechung aus dem Nationalsozialismus hat in der Literatur bisher nur eine untergeordnete Stellung eingenommen. Hingegen gibt es zu den strafrechtlichen Vorgangsweisen der Nationalsozialisten eine Fülle an Literatur und Ausarbeitungen. Vor allem in Österreich hat sich die Literatur mit dem Ehescheidungs- und Eheaufhebungsrecht zur Zeit des 2. Weltkrieges bisher nur wenig auseinandergesetzt. Eine einschlägige Dissertation¹⁶ zu

¹⁶ *Schinko*, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus 2003, Phil. Dissertation Wien.

Ehescheidungen im Nationalsozialismus wurde 2003 von einer Historikerin verfasst. Die Arbeit konzentriert sich nicht ausschließlich auf die Aufhebung von Rassenmischehen, sondern gibt einen guten Überblick über das gesamte Ehegesetz von 1938. In dieser geschichtlichen Dissertation finden sich einige Gerichtsurteile des Landgerichts Wien, die durch eine stichprobenartige Recherche im Stadt- und Landesarchiv gefunden wurden. In der Arbeit wurde vorwiegend eine historische Analyse der Gerichtsurteile vorgenommen, eine nähere juristische Untersuchung fand nicht statt. Das Buch „Jews and Intermarriage in Nazi Austria“¹⁷ behandelt ebenfalls einige Eheaufhebungsurteile zur Zeit des Nationalsozialismus. Der Autor versteht es sehr gut, durch persönliche Schilderungen von Zeitzeugen, den Lesern die damalige Situation näher zu bringen. Eine detaillierte rechtliche Beurteilung der herangezogenen Eheaufhebungsurteile fehlt allerdings. In Deutschland liegen einige Dissertationen¹⁸ und Schriftreihen¹⁹ zu dem Themenbereich Eheaufhebungen und Ehescheidungen im 2. Weltkrieg vor. Mit wenigen Ausnahmen, konzentrieren sich diese allerdings nur auf das jeweilige deutsche Gericht, dessen Urteile für die Arbeit herangezogen wurden.

Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Ehe- und Familienbild im Nationalsozialismus
3. Entwicklung des Eherechts in Deutschland nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933
 - 3.1. Kritik an den eherechtlichen Bestimmungen des BGB
 - 3.2. Umgang mit Rassenmischehen
 - 3.2.1. § 1333 BGB als möglicher Auflösungsstatbestand von „Rassenmischehen“
 - 3.2.2. Reichsgerichtsurteile vom 12. Juli 1934 zur Auflösung von „Rassenmischehen“ gemäß § 1333 BGB

¹⁷ Bukey, *Jews and Intermarriage in Nazi Austria* (2011).

¹⁸ Blümel, *Die Aufhebung der sog. „Rassenmischehe“ im Nationalsozialismus*, Diss Regensburg 1999; Dreyer, *Die Zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit*, Diss Osnabrück 2004; Hetzel, *Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939*, Diss Berlin 1997; Nahmmacher, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938-1945*, Diss Kiel 1998; Nicksch, *Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938-1944* Diss Köln 1990.

¹⁹ Mammeri-Latzel, *Justizpraxis in Ehesachen im dritten Reich – Eine Untersuchung von Prozessakten des Landgerichts Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus* (2002); Schröder, „...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“-Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich (1988).

4. Entstehung des Ehegesetzes

4.1. Konkrete Reformvorschläge

4.2. Eherecht in Österreich vor 1938

4.2.1. Heranziehung des § 115 ABGB zur Trennung der Ehe aufgrund der „Rassenverschiedenheit der Ehegatten“ nach dem Anschluss Österreichs an Deutschland

4.3. Einführung des Ehegesetzes

5. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 06. Juli 1938

5.1. Inhalt

5.2. § 37 EheG

5.2.1. Auslegung des § 37 EheG gemäß der nationalsozialistischen Ideologie

5.2.1.1. Jüdische Abstammung als Umstand den die Person des anderen Ehegatten betrifft

5.2.1.2. Irrtum über Bedeutung der jüdischen Abstammung

5.2.2. § 37 Abs 2 EheG

5.2.3. Fristproblematik des § 40 EheG

5.3. § 49 EheG

5.3.1. Ehezerüttung aufgrund der „Rassenverschiedenheit“ der Ehegatten

Bislang erbrachte Studienleistungen

- VO Juristische Methodenlehre
- SE Judikatur- und Textanalyse
- SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
- SE im Dissertationsfach
- 2 Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach

Literaturverzeichnis

- Alma, Harry H.*, Ein Vorschlag zur Eherechtsreform (1930)
- Arnold, Egon*, Der Staatsanwalt im Eheverfahren, DR 1938, 156
- Bernwieser, Alois*, Oesterreich und die Frage der Rechtsangleichung, DR 1933, 16
- Blasius, Dirk*, Ehescheidung in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (1987)
- Blümel, Karl-Heinz*, Die Aufhebung der sog. "Rassenmischehe" im Nationalsozialismus, Diss. Regensburg (1999)
- Bukey, Evan Burr*, Jews and intermarriage in Nazi Austria (2011), Cambridge University Press Cambridge, New York
- Bukor, Benjamin*, Zivilrecht und Ideologie. Die Entwicklung des österreichischen Abstammungsrechts in der NS-Zeit unter Berücksichtigung der Judikatur des LGZ bzw. LG Wien und des Reichsgerichts“, Diss Wien (2015)
- Büttner, Ursula*, Die Not der Juden teilen - Christliche-jüdische Familien im Dritten Reich, Band 24 (1988)
- Czarnowski, Gabriele*, Das kontrollierte Paar - Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Band 24 (1991)
- Heinson, Kirsten/ Vogel, Barbara/ Weckl, Ulrike*, Zwischen Karriere und Verfolgung, Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland (1997)
- Daut, Heinz Christian*, Untersuchungen über den Einfluß nationalsozialistischer Anschauungen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen bei der Anwendung einiger nationalsozialistischer Gesetze, Diss. Göttingen (1965)
- Dienstleder, Alois*, Das neue großdeutsche Eherecht (1939)
- Dreier, Ralf/Sellert, Wolfgang*, Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt am Main (1989)
- Dreyer, Martin*, Die zivilgerichtliche Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf in der nationalsozialistischen Zeit¹ (2004), V&R Unipress Göttingen
- Freisler Roland*, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht - Kritik, Vorschlag, Begründung (1937)
- Form, Wolfgang/Uthe, Oliver* (Hrsg), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938-1945, Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten, Bd. 3 (2004), Lit Wien.
- Freisler, Roland*, Gedanken zu Wahrheit und Klarheit der nationalsozialistischen Rechtskunst und Urteilsfindung, Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1940, 217.
- Freisler, Roland*, Vom alten zum neuen Ehescheidungsrecht. Kritik,Vorschlag, Begründung, Berlin 1937
- Fuhrmann, Inken*, Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (1998) Frankfurt am Main
- Gruber, Christine*, Das Eherecht im Burgenland in der 1. Republik, Diplomarbeit, Wien 2013
- Gruchmann, Lothar*, Das Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1989
- Günther, Friedrich*, Zur Angleichung des Familienrechts, ZdAfDR 1943, 145
- Gutjahr, Herbert*, Das neue deutsche Ehegesetz, in Deutsches Recht 1938, 311f
- Hackländer, Philipp*, "Im Namen des Deutschen Volkes". Der allgemein-zivilrechtliche Prozessalltag im Dritten Reich am Beispiel der Amtsgerichte Berlin und Spandau (2001), Berlin Verlag, Spitz; Nomos Berlin, [Baden-Baden]
- Haferkamp, Hans-Peter*, "Österreichisches", "Deutsches" und "Nationalsozialistisches" in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum ABGB zwischen 1939 und 1945 in *Dölemeyer, Barbara/ Mohnhaupt, Heinz* (Hrsg), 200 Jahre ABGB (1811-2011) (2011), Klostermann Frankfurt am Main, 159
- Hanisch, Ernst*, Bis dass der Tod euch scheidet - Katholische Kirche und Ehegesetzgebung in Österreich, in *Weinzierl, Erika/Stadler, Karl*, Geschichte der Familienrechtsgesetzgebung (1978)
- Hans, Frank*, Geleitwort aus Anlass der Verkündung des Ehegesetzes von 1938, Bundesarchiv, R43III/1523a, S. 143ff
- Harmat, Ulrike*, Ehe auf Widerruf? Der Konflikt um das Eherecht in Österreich von 1918-1938 (2001)
- Heindl, Waltraud*, Aspekte der Ehescheidung in Wien um 1900, in Mitteilung des Österreichischen Staatsarchivs 33 (1980)
- Hetzel, Marius*, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933-1939. Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich : Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte (1997), J.C.B. Mohr (P. Siebeck) Tübingen
- Hirsch, Martin/Majer, Diemut/Meinck, Jürgen*, Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945 (1984), Bund-Verlag Köln
- Hofmeister, Herbert*, Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in *Davy, Ulrike/Fuchs, Helmut/Hofmeister, Herbert/Marte, Judith/ Reiter, Ilse* (Hrsg), Nationalsozialismus und Recht (1990)
- Holböck, Carl*, Die Zivilehe (1950)
- Holzhauser, Heinz*, Die Scheidungsgründe in der nationalsozialistischen Familienrechtsgesetzgebung; in NS-Recht in historischer Perspektive (1981), Oldenbourg München, Wien
- Hueber, Franz*, Die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Zivil- und Strafrechtes zwischen Österreich und dem Altreich, DJ 1938, 1169
- Hueber, Franz*, Die Rechtsangleichung in der Ostmark, DR 1938, 241
- Hueber, Franz*, Grundfragen der Rechtsangleichung, ZdAfDR 1938, 220
- Jonas, Martin*, Zum neuen Ehescheidungsrecht, in Festschrift für Erich Bumke, Berlin 1939, 203f

Kalb, Herbert, Das Eherecht in der Republik Österreich 1918–1978 in: *Olechowski, Thomas/Staudigl - Chiechowicz, Kamila/Täubel-Weinreich, Doris* (Hrsg.): Eherecht 1811 bis 2011. Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen, S. 27-43, Wien 2012

Kaul, Friedrich Karl, Geschichte des Reichsgerichts. 1933-1945, Band 4 (1971), Akademie - Verlag Berlin

Klee, Ernst, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945 (2005), Fischer Taschenbuch Frankfurt am Main

Klemm, Werner, Die Lösung deutsch-jüdischer Mischehen, in DR 1939, 1899f

Klezl, Alphons, Die sogenannte Dispensehe und ihre rechtliche Beurteilung (1928)

Köstler, Rudolf, Österreichs Eherecht (1948)

Köstler, Rudolf, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes. In gemeinverständlicher Darstellung, Wien/Leipzig/München 1923

Köstler, Rudolf, Das österreichische Konkordats-Eherecht (1937)

Krehan, Hans, Der Widerspruch des Mischlingsehewegatten nach § 55 EheG, in DR 1943, 342

Krehan, Hans, Verlust des Rechts der Mütter auf Erziehung aus rassenpolitischen Gründen, DR 1939, 201

Kremsmair, Josef, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933-34 (1980)

Küssner Jonas, Die familienrechtlichen Entscheidungen des Landgerichts Köln in der Zeit von 1933 bis 1945 (2013)

Lange, Friedrich, Nationalsozialismus und Familienrecht, DR 1935, 82

Larenz Karl, Grundsätzliches zum Ehescheidungsrecht, in DR - Tenralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes (hg. Hans Frank) 1937, 184f

Lehner, Oskar, Familie - Recht - Politik (1987), Springer-Verlag Wien

Leugers, Antonia (Hrsg), Berlin, Rosenstraße 2-4: Protest in der NS-Diktatur (2005)

Lorenzen, Sievert, Die Juden und die Justiz (1943), v. Decker Berlin

Mammeri-Latzel, Maria, Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozessakten des Landgerichts Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus (2002), Berlin-Verl. Spitz Berlin

Maßfeller, Franz, Das großdeutsche Ehegesetz (1939)

Meissel, Franz-Stefan, Die Umgestaltung der Zivilrechtsjustiz nach der NS-Machtergreifung in Österreich, RZ 2014, 136

Meissel, Franz-Stefan/Bukor, Benjamin, Das ABGB in der Zeit des Nationalsozialismus in *Fischer-Czermak, Constanze* (Hrsg), Festschrift 200 Jahre ABGB (2011), Manz Wien

Meyer, Beate, "Jüdische Mischlinge". Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945, Studien zur jüdischen Geschichte VI (1999), Dölling und Galitz Hamburg

Mößner Ferdinand, Der Gemeinschaftsgedanke im Recht der Eheschließung und Ehescheidung, in DR 1935, 86f

Mößner Ferdinand, Neugestaltung des Ehescheidungsrechts, Vorschlag des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht Berlin (1935)

Mühlsteiger, Johannes, Der Geist des josephinischen Eherechtes (1967)

Nahmacher, Kathrin, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Hamburger Gerichte zum Scheidungsgrund des § 55 EheG 1938 in den Jahren 1938 bis 1945 (1999), P. Lang Frankfurt am Main, New York

Neumann-Ettenreich, Robert/Satter, Karl, Das Eherecht Österreichs (1932)

Neuwirth, Karin, Ehegesetz und Reichsversicherung - Angehörigenleistungen und Ansprüche Hinterbliebener und geschiedener Ehepartner nach 1945 unter dem Einfluss Nationalsozialistischer Sozialversicherungsnormen, in *Floßmann, Ursula* (Hrsg.), Nationalsozialistische Spuren im Recht - Ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben (1999)

Niehuss, Merith, Eheschließung im Nationalsozialismus in *Gerhard, Ute* (Hrsg), Frauen in der Geschichte des Rechts (1997), C.H. Beck München, 851

Niksch, Dieter, Die sittliche Rechtfertigung des Widerspruchs gegen die Scheidung der zerrütteten Ehe in den Jahren 1938 - 1944, Diss. Köln (1990)

Pichinot, Hans-Rainer, Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. Kiel (1981)

Piekarski, Maximilian, Ehescheidung und Ehetrennung (1935)

Pototschnig, Franz, Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jahrhundert (1974)

Primetshofer, Bruno, Ehe und Konkordat (1960)

Ramm, Thilo, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht (1984), R v Decker & C F Müller Heidelberg

Rethmeier, Andreas, „Nürnberger Rassengesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht (1995)

Rexroth, Ernst Ludwig, Das neue Recht der Ehescheidung, in *Juristische Wochenschrift* 1938, 2080f

Rilk, Otto, Das neue Eherecht, Kommentar zum Gesetz der Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, Leipzig 1938

Roquette, Hermann, Eheaufhebung und Ehescheidung nach dem neuen Ehegesetz vom 6. Juli 1938, Berlin 1938

Saar, Stefan Chr, Familienrecht im NS-Staat - ein Überblick in *Salje, Peter/ Dencker, Friedrich* (Hrsg), Recht und Unrecht im Nationalsozialismus (1985), Regensburg & Biermann Münster

Sauer, Barbara/Reiter-Zatloukal, Ilse, Advokaten 1938. Das Schicksal der in den Jahren 1938 bis 1945 verfolgten österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2010), Manz [Wien]

Scanzoni, Gustav von, Das großdeutsche Ehegesetz (1937)

Scanzoni, Gustav von, Eheschutz für gealterte Frauen! Eine Betrachtung des § 55 EheG von der anderen Seite, in DR 1942, 60f

Scharnagel, Anton, Das neue deutsche Ehegesetz mit den für das Land Österreich und das Sudetenland geltenden Sondervorschriften (1939)

Schauer, Martin Peter, Das Recht der Ehescheidung im 19. und 20. Jahrhundert. Vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip, Dissertation, Linz 1998

Schiller, Christof, Das Oberlandesgericht Karlsruhe im Dritten Reich (1997), Duncker & Humblot Berlin

Schinko, Inge, Ehescheidungen in der Zeit des Nationalsozialismus. Diskussionen zum Ehegesetz 1938 und die Praxis der Ehescheidungen in Wien zwischen "Rasse"-Politik, Diss. Wien (2003)

Schnell Marianne, Überlebenstrategien von "Mischehe-Paaren" im Nationalsozialismus (2013)

Schröder, Rainer, "...aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!". Die Urteile des OLG Celle aus dem Dritten Reich¹ (1988), Nomos Baden-Baden

Schubert, Werner (Hrsg), Akademie für Deutsches Recht, 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse, III/2, Familienrechtsausschuß (1989)

Schubert, Werner (Hrsg), Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus (1993), F. Schöningh Paderborn, XXI

Schubert, Werner, Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit in *Gerhard, Ute* (Hrsg), Frauen in der Geschichte des Rechts (1997), C.H. Beck München

Schubert, Werner, Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten, Paderborn (1993)

Staff, Ilse (Hrsg), Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation² (1978), S. Fischer-Taschenbuch-Verlag Frankfurt am Main.

Stiefvater, Josef, Aufkommen und Geschichte der sogenannten Dispensehen in Österreich (1947)

Stoltzfus, Nathan, Widerstand des Herzens: Der Aufstand der Berliner Frauen in der Rosenstraße – 1943 (2002)

Stolz, Joachim, Zur Geschichte der Trennung vom Ehegatten - Rechtsinstitut, Versöhnungsmittel, Scheidungsvoraussetzungen, Diss. Kiel 1983

Swoboda, Ernst, Die neue Familienrechtsverordnung, DR (WrA) 1943, 49.

Tidl, Georg, Die Frau im Nationalsozialismus (1984)

Voegeli, Wolfgang (Hrsg), Nationalsozialistische Familienpolitik zwischen Ideologie und Durchsetzung, Hamburg 2001

Volkmar, Erich, Das neue Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, DJ 1938, 1118 f; 1145f

Volkmar, Erich/ Antoni, Hans/ Rexrotz, Ernst Ludwig/ Anz, Heinrich, Großdeutsches Eherecht - Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938 mit sämtlichen Durchführungsvorschriften (1939)

Walk, Joseph (Hrsg), Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien, Inhalt und Bedeutung², Uni-Taschenbücher, 1889 (1996), C.F. Müller Verlag Heidelberg

Webler, Heinrich, Familie und Erziehung im Recht, DR 1935, 89

Wedrac, Stefan, Die Richter des Obersten Gerichtshofes vom Anschluss 1938 bis zur Eingliederung in das Reichsgericht 1939, RZ 2014, 152

Weinzierl-Fischer, Erika, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (1960)

Weisner, Gerhard, Zur Scheidung rassistisch-gemischter Ehen, DR 1939, 1678f

Wenzel, Othmar, Das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 12. April 1938 und das derzeit in Österreich geltende Recht, DR 1938, 205

Wolf, Gruner, Widerstand in der Rosenstraße. Die Fabrik-Aktion und die Verfolgung der „Mischehen“ 1943 (2005)

Zechmeister, August, Zur Ehe- und Konkordatsfrage in Österreich (1960)

Zenker, Ernst Viktor, Bevölkerungs-Politik und Eherechtsreform (1917)